## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

21. März 2019

Seite 1 von 2 Aktenzeichen: 17 K 474/19 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Frau Thornagel Durchwahl: 0209 1701-320

Sehr gee

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Nordrhein-Westfalen

ist der ablehnende Beschluss der Kammer vom 24. Februar 2919 im zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - 17 L 158/19 - unanfechtbar geworden. Nach der gerichtlichen Bewertung erfüllen Sie "... offensichtlich keine der wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen (waffenrechtlichen) Erlaubnis (vornehmlich in Gestalt eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß § 8 WaffG)...".

Wenn auch der gerichtlichen Prüfung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein anderer rechtlicher Ansatz (Glaubhaftmachung) zu Grunde liegt, kann aus den eindeutig, wenn auch knapp formulierten Darlegungen im vorbenannten Beschluss auch das noch bei Gericht anhängige Klageverfahren schwerlich Aussicht auf Erfolg haben. Zu der von Ihnen im Klageverfahren vorgetragenen "Grundrechtsprüfung" hat sich die Kammer im vorbenannten Beschluss bereits geäußert.

Ich bitte deshalb zu überdenken, ob die Weiterführung des Klageverfahrens sinnvoll erscheint.

Gerichtlich wird wegen der nach Aktenlage nicht bestehenden Erfolgsaussichten die Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung angeregt. Im Falle einer Klagerücknahme würden sich die Gerichtsgebühren für das Klageverfahren um 2/3 reduzieren.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz\_VG/index.php.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3 45879 Gelsenkirchen Telefon 0209 1701-0 Telefax 0209 1701-124 www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen



Seite 2 von 2

Um Stellungnahme, ob das Klageverfahren ungeachtet der vorstehenden Darlegungen weitergeführt werden soll oder – wie gerichtlich angeregt – eine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben wird, wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß Berkel Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen